



Brüssel, den 16. Juli 2020
(OR. en)

9645/20
ADD 1

ECOFIN 598
UEM 241
SOC 461
EMPL 351
COMPET 321
ENV 421
EDUC 278
RECH 266
ENER 236
JAI 594

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Europäisches Semester: Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und zugehörige Erläuterung = Erklärungen

Erklärung Maltas

1. Wir unterstützen die Arbeit der EU und der OECD zur Eindämmung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung.
2. Wir unterstützen auch die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung innerhalb des von der OECD eingerichteten Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) hinsichtlich der laufenden internationalen Steuerreformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft.
3. Allerdings sind wir besorgt darüber, dass der in der diesjährigen Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet 2 („EAR 2“) verwendete Wortlaut über bekannte Parameter der internationalen Besteuerung hinausgeht.

4. Malta ist der Auffassung, dass der darin verwendete Begriff („Wettlauf nach unten“ („race to the bottom“)) in sich mehrdeutig ist und zu implizieren scheint, niedrigere Steuersätze seien grundsätzlich schädlich oder missbräuchlich.
5. Malta teilt diese Auffassung nicht. Malta ist der Ansicht, dass Steuerwettbewerb nur dann bedenklich ist, wenn er schädliche Formen annimmt, wobei die darauf anzuwendenden Parameter in den Arbeiten der EU und auf internationaler Ebene über schädliche Steuerpraktiken festgelegt wurden.
6. Ferner ist daran zu erinnern, dass die Festlegung der Steuersätze ein inhärenter Aspekt der Souveränität eines Landes ist.
7. Unsere Anliegen hinsichtlich der Frage, wie sich eine solche Aussage in der Empfehlung 2 in der Praxis niederschlagen sollte (es geht um die Umsetzung einer solchen Empfehlung), wurden bei den Vorarbeiten zu ihrer Annahme nicht berücksichtigt.
8. Die EAR-Empfehlung ist angesichts des Ansatzes der „Vorbehaltlosigkeit“, der für die laufenden Arbeiten zum Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) festgelegt wurde, als verfrüht zu betrachten.
9. Daher enthält sich Malta bei der Annahme dieser Empfehlung des Rates der Stimme.
